



Amtssigniert. SID2023041027375
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Imst

Umweltreferat

Mag. Gudrun Hofmann

Telefon +43(0)5412/6996-5310

Fax +43(0)5412/6996-745392

bh.imst@tirol.gv.at

lt. Verteiler

Verordnung Forstschutzbekämpfungsmaßnahmen in den Gemeinden des Bezirkes Imst

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

IM-FO/VO-1/30-2023

Imst, 04.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 04.04.2023 wurden forstliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung forstschädlicher Borkenkäferarten für die Waldgebiete des Bezirkes Imst festgelegt.

Die Verordnung wurde am 04.04.2023 im Verordnungsblatt für den Bezirk Imst im Rechtsinformationssystem kundgemacht und tritt mit dem Ablauf des Tages Ihrer Kundmachung in Kraft (siehe Anlage).

Die Verordnung bleibt bis einschließlich 30.09.2027 in Kraft.

Es wird ersucht, zur Information der Bevölkerung vor Ort vorgenannte Verordnung an der Amtstafel ihrer Gemeinde anzuschlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hofmann

Anlage: Verordnung

Ergeht an:

1. die Gemeinden Arzl im Pitztal, Haiming, Imst, Imsterberg, Jerzens, Karres, Karrösten, Längenfeld, Mieming, Mils bei Imst, Mötz, Nassereith, Obsteig, Oetz, Rietz, Roppen, Sautens, Silz, Sölden, St. Leonhard im Pitztal, Stams, Tarrenz, Umhausen und Wenns, per eMail;

mit dem Ersuchen, gegenständliche Verordnung unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen und während der gesamten Geltungsdauer (bis 30.09.2027) dort zu belassen;

2. die Amtstafel im Hause (Anschlag bis 30.09.2027);
3. die Internetredaktion im Hause, mit dem Ersuchen um Kundmachung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Imst (bis 30.09.2027);
4. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht, per ELAK, zur Kenntnis;
5. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Forstorganisation, per ELAK, zur Kenntnis;
6. die Bezirksforstinspektion Imst, per ELAK, zur Kenntnis.